

Rechtsanwalt und Steuerberater

Felix Tischler

Rechtsanwalt und Steuerberater

Josef Tischler

Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht

Pfarrkirchener Str. 3, 94424 Arnstorf

Steffelsöd 11, 84347 Pfarrkirchen

www.ra-stb-tischler.de

-Thema Vorsorgeverfügungen-

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

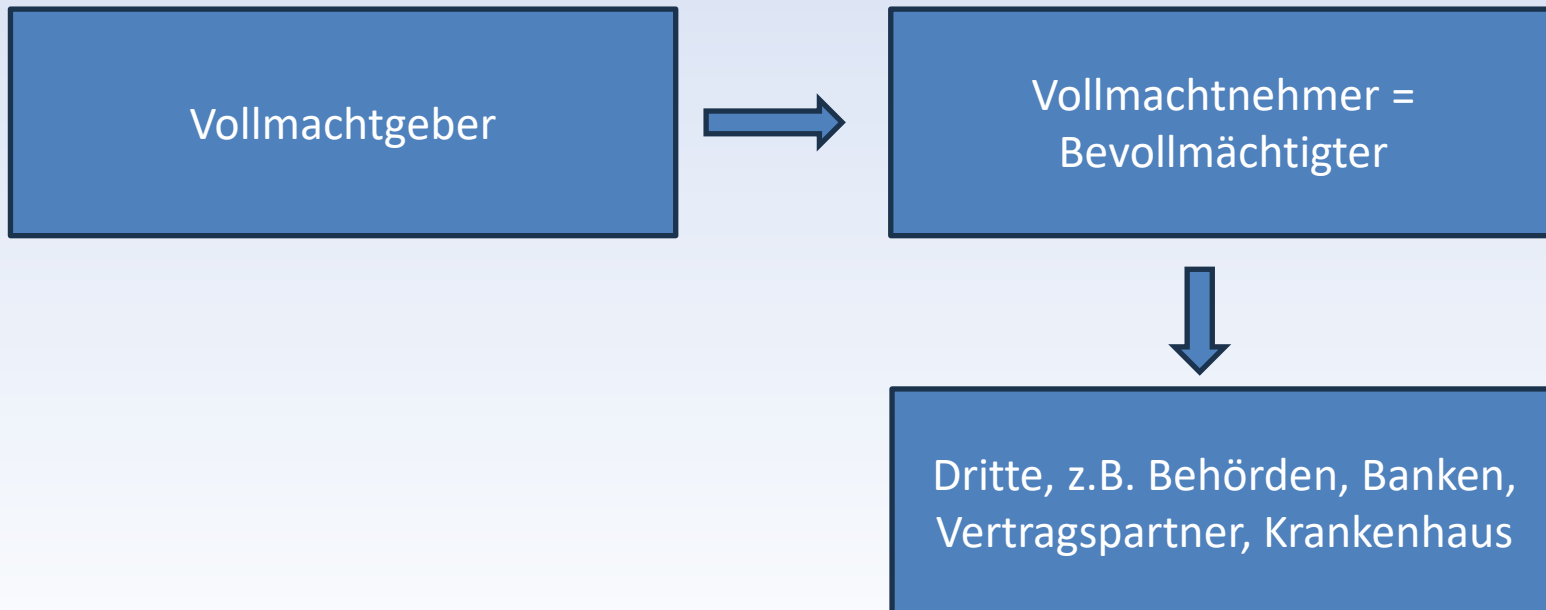
Patientenverfügung

I. Vorsorgeverfügungen

Definitionen und Überblick

Vorsorgevollmacht (VV)

In einer VV beauftragt der Vollmachtgeber (VG) eine Person, für ihn, den VG, tätig zu werden. Dieser Bevollmächtigte ist dann der rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter des VGs.



I. Vorsorgeverfügungen

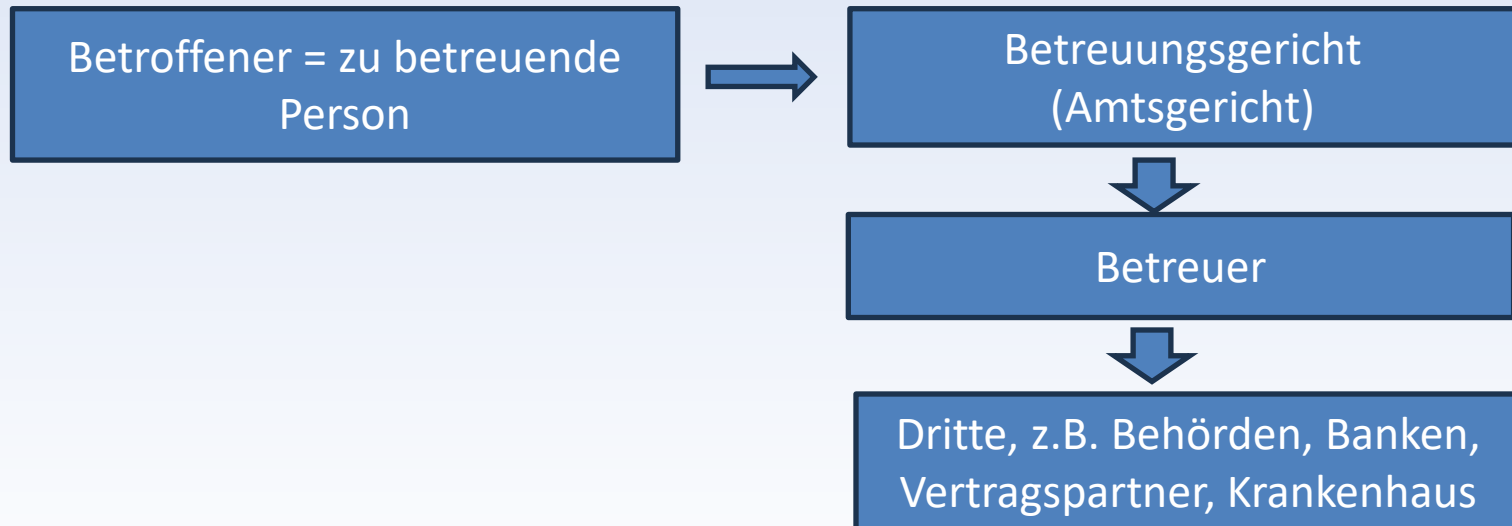
Definitionen und Überblick

- **Betreuungsverfügung (BV)**

=Regelung für den Fall der Betreuung:

Dem zuständigen Betreuungsgericht wird vorgeschlagen, eine bestimmte Person als Betreuer einzusetzen f.d. Fall, dass Betreuung erforderlich ist. Der Betreuer handelt f.d. zu Betreuenden.

Betreuer ist **gesetzlicher Vertreter**.



Betreuungsverfügung ist Alternative zur Vorsorgevollmacht (also entweder VV oder BV).

Eine Betreuung gibt es nur dann, wenn keine VV vorliegt und ein Fall des § 1814 BGB gegeben ist.

§ 1814 Abs. 1 BGB: kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

§ 1814 Abs. 3 BGB: ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten ... gleichermaßen besorgt werden können.

Definition

Patientenverfügung (PV)

Schriftliche Anweisung an den Arzt und an das Pflegepersonal, wie man in bestimmten Situationen medizinisch behandelt werden möchte bzw. ob man überhaupt behandelt werden möchte.

Patient = Betroffener =
Ersteller der PV



Krankenhaus, Arzt,
Pflegepersonal

II. Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht

1) **Vorsorge durch VV ist erforderlich, weil folgende Situationen möglich sind:**

Der Betroffene ist nicht mehr in der Lage, *z.B. wegen Krankheit, Unfall, Alter* rechtswirksam eigene Entscheidungen zu treffen bzw. der Betroffene lässt sich bei seinen Entscheidungen nicht mehr von vernünftigen Erwägungen leiten. (Entscheidungen bzgl. Aufenthalt, ggü. Ärzten, ggü. Behörden, Versicherungen, Vertragspartnern.)

2) **Vorsorge durch VV ist erforderlich, weil es gesetzliche Vertretung nur in wenigen Fällen gibt**

Fall 1: Eltern vertreten Ihre minderjährigen Kinder

Fall 2: Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB, neu ab 01.01.2023), max. für 6 Monate, komplizierte Regelung

In allen anderen Fällen gibt es keine gesetzliche Vertretung, sollte eine VV nicht vorliegen, kommt es unter den Voraussetzungen des § 1827 Abs. 1 BGB zur Betreuung.

Also: Vermeidung der Betreuung durch VV!

Beachte: eine Betreuung gibt es auch ohne eine Betreuungsverfügung.

3) Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem

Es liegt in der Regel ein **Auftragsverhältnis** vor (§§ 662 ff BGB), allerdings zum Teil streitig, es könnten aber auch ein Geschäftsbesorgungsvertrag oder ein Gefälligkeitsverhältnis vorliegen (letzteres dann, wenn kein Rechtsbindungswille erkennbar ist, wird zum Teil bei Bevollmächtigung des Ehegatten angenommen).

Beim Vorliegen eines Auftragsverhältnisses kann es zu Auskunfts- und Rechenschaftspflichten des Bevollmächtigten ggü. den Erben des Vollmachtgebers kommen (§ 666 BGB).

Im Vollmachtsformular könnte aber der Vollmachtgeber bestimmen, dass den Bevollmächtigten keine Auskunfts- und Rechenschaftspflichten treffen.

Mögliche Formulierung: *„Der Bevollmächtigte ist außer mir höchstpersönlich niemandem gegenüber Rechenschaft schuldig, die Ansprüche aus § 666 BGB stelle ich unvererblich. Eine Rechnungslegung wünsche ich nicht.“*

4) Bevollmächtigter kann jede voll geschäftsfähige Person sein. Wenn Vollmachtgeber sich in einem Heim befindet, können Angestellte des Heims aber nicht Bevollmächtigte sein (Heimgesetz in Bayern: Gesetz zur Regelung d. Pflege-Betreuungs- u. Wohnqualität im Alter u. bei Behinderung = PflWoqG, gilt seit 01.08.2008).

Es ist auch denkbar, dass mehrere Bevollmächtigte eingesetzt werden. Dann ist zu regeln, ob jeder Einzelvertretungsrecht hat oder die Bevollmächtigten nur miteinander entscheiden können. Möglich ist auch, eine Ersatzbevollmächtigung anzuordnen, für den Fall, dass der Hauptbevollmächtigte nicht in der Lage oder nicht Willens ist, seine Tätigkeit als Bevollmächtigter aufzunehmen.

5) Inhalt der VV:

```
graph TD; A[5) Inhalt der VV:] --> B[Generalvollmacht]; A --> C[Aufzählung verschiedener Bereiche];
```

Generalvollmacht

Beispiel:

Ich, Vollmachtgeber, erteile dem Bevollmächtigten Vollmacht, mich in allen in Betracht kommenden Geschäften zu vertreten.

(Bezieht sich nicht auf Grundstücksgeschäfte und auf die Fälle § 1820 Abs. 2 BGB!)

Aufzählung verschiedener Bereiche

Beispiele:

Aufenthaltsbestimmung

Gesundheitspflege

Vermögenspflege

Postangelegenheiten

Vertretung vor Gericht

Beachte: Vertretung ist nicht möglich z.B bei Eheschließung, Testamenterrichtung

6) Form der VV

grundsätzlich formfrei,
Schriftform ist zu empfehlen,
schon um den Nachweis der
Vollmacht führen zu können.

In bestimmten Fällen

§ 1820 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m § 1829 Abs. 1 + 2 BGB –
schwerwiegende ärztliche Maßnahmen

§ 1820 Abs. 2 Nr. 2 BGB i.V.m § 1831 BGB – Unterbringung in
geschlossene Anstalt (hier auch Genehmigung des Betreuungsgerichts
erforderlich!)

§ 1820 Abs. 2 Nr. 3 BGB i.V.m. § 1832 BGB– ärztliche
Zwangsmaßnahmen (hier auch Genehmigung des Betreuungsgerichts
erforderlich!)

Darlehensverträge, § 492 Abs. 4 BGB

schreibt das Gesetz ausdrücklich schriftliche Bevollmächtigung vor.

7) notarielle Form?: i.d.R.: nein

Zu unterscheiden sind **notarielle Beurkundung** (Notar erstellt den Text und liest ihn vor) und die **öffentliche Beglaubigung** (es wird seitens des Notars versichert, dass die **Unterschrift** von der die Unterschrift leistenden Person stammt, es wird dem Notar eine privat erstellte VV vorgelegt).

In beiden Alternativen ergibt sich dadurch die Möglichkeit, dass der Bevollmächtigte Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Belastungen) tätigen kann.

Beachte: In Bayern ist die Beglaubigung der Unterschrift auch durch die **Betreuungsbehörde (Landkreis)** möglich (§ 7 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz = BtOG).

- 8) Vordrucke:** gibt es u.a. auf der Homepage des Bundesjustizministeriums
- 9) zu empfehlen:** Zeugen unterschreiben lassen, mehrere (gleichlautende) VV erstellen, da dem Dritten jeweils eine Originalvollmacht vorzulegen ist
- 10) Bestätigung der VV alle zwei Jahre?:** nein, nicht erforderlich

11) Eintragung der VV

in das **Zentrale Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer

Auch privat errichtete VV und PV können dort registriert werden.

Die Original-VV und -PV verbleiben immer beim Aussteller.

Betreuungsgerichte fragen diese zentralen Vorsorgeregister elektronisch ab, bevor Betreuungsverfahren durchgeführt wird.

Auch Ärzte haben Einsichtsrecht.

12) Vollmacht über den Tod

hinaus:

ist zu empfehlen, der Bevollmächtigte kann z.B. die Bestattung regeln/organisieren, Bestattungsrechnungen bezahlen.

Nachlassverfahren, bei dem die Erben bestimmt werden, kann nämlich relativ lange dauern.

13) Bankvollmacht: Die gängigen Formulare für eine VV enthalten auch eine Vollmacht ggü. d. Bank.

Es ist aber zu empfehlen, zusätzlich zur VV eine Bankvollmacht (nach d. Muster der Bank) zu erteilen.

Abstimmung zwischen VV und Bankvollmacht!

14) Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB

Im § 181 BGB ist geregelt, dass es dem Bevollmächtigten nicht erlaubt ist, im Namen des Vollmachtgebers mit sich im Eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vorzunehmen.

Von diesem Verbot wird häufig abgewichen. Freilich kann damit auch der Bevollmächtigte, soweit nicht anderweitig ausgeschlossen, Schenkungen an sich selbst vornehmen. Es bedarf hier also eines besonderen Vertrauensverhältnisses.

15) Aufbewahrung: an sicherem Ort verwahren, evtl. Herausgabe an Bevollmächtigten.

***Hinweiszettel** z.B. in der Geldbörse: „Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr äußern kann, habe ich, Anton Buchner, geb. 10.01.1940, wohnhaft in 94424 Arnstorf, Hauptstraße 4, eine Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erstellt.*

Dieses Dokument befindet sich“

16) Widerruf: ja, ist jederzeit möglich, solange man geschäftsfähig ist

17) Kontrolle des Bevollmächtigten möglich?:

ja, durch Kontrollbetreuer, insbesondere wenn erhebliche Bedenken gegen die Redlichkeit des Bevollmächtigten vorliegen oder dieser überfordert ist (konkrete Anhaltspunkte sind erforderlich)

Anordnung erfolgt durch das Betreuungsgericht, wenn dieses entsprechende Kenntnis erlangt,

Einzelheiten hierzu: § 1820 Absätze 3, 4, 5 BGB

III. Betreuung/Betreuungsverfügung Einzelheiten

**in der Regel nur dann relevant,
wenn es keine VV gibt
und
ein Fall des § 1814 BGB vorliegt.**

1) Betreuung ist die vom Betreuungsgericht angeordnete gesetzliche Vertretung.

2) Ablauf des Betreuungsverfahrens

Nachdem das Betreuungsgericht von der evtl. Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers erfährt,

→ hört der Richter den Betroffenen an
(persönlicher Eindruck).

→ prüft der Richter, ob VV vorliegt
(wenn dies der Fall ist, wird das
Betreuungsverfahren bereits
beendet).

- Richter hat vor Bestellung eines Betreuers das **Gutachten** eines Arztes für Psychiatrie einzuholen (evtl. Heranziehung des Gutachtens des medizinischen Dienstes, Gericht kann dies von der Pflegekasse anfordern) und die
- Anhörung der **Betreuungsbehörde (Sozialbericht)**
Der Richter beschließt Betreuung und den Aufgabenkreis.
- Als Betreuer wird, wenn BV vorliegt, in der Regel der dort bestimmte Betreuer ernannt (*vgl. § 1816 Abs. 2 S. 1 BGB: wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nicht geeignet*)
- Falls **keine BV** vorliegt, besteht pflichtgemäßes Auswahlermessen, häufig Bestellung eines nahen Angehörigen, möglich auch Betreuung durch einen Betreuungsverein oder durch die zuständige Betreuungsbehörde.

3) VV oder BV?

Hat man uneingeschränkt Vertrauen in eine bestimmte Person → dann VV

Vorteile der VV:

- keine Kontrolle durch das Betreuungsgericht
- man erspart sich das Betreuungsverfahren (mit Anhörung des Richters und Begutachtung)
- man erspart sich die Kosten für die Betreuung (Vergütung erfolgt nach dem VBVG = Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetz).

- Es kann im Bedarfsfall sofort von der VV Gebrauch gemacht werden (Betreuungsbestellung kann sich dagegen in die Länge ziehen).
- keine Verpflichtung zu Erstellung von Vermögensverzeichnissen (§ 1835 BGB)
- Betreuung endet mit Tod. Bei VV andere Regelung möglich.

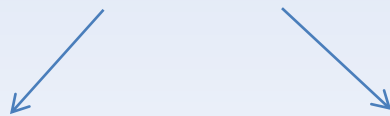
IV. Patientenverfügung

Einzelheiten

1. Jede ärztliche Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten (in Notfällen wird diese Einwilligung unterstellt). Ohne Einwilligung: strafbare Körperverletzung,
Vgl. § 630 d Abs. 1 BGB Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1827 Abs. 1 S. 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt.

2) PV = Anweisung an den Arzt (Pflegepersonal), ob und wie man evtl. ärztlich behandelt oder versorgt werden soll, wenn eine bestimmte Situation eingetreten ist. Man erklärt hier also vorweg seine Einwilligung bzw. Nicht-Einwilligung.

In nahezu allen PV's sind zwei Bereiche zu unterscheiden



Situationsbeschreibung

Behandlungswünsche/Ablehnung von Behandlungen

3) Geschichtliche Entwicklung:

Starke Entwicklung der **Apparatemedizin** und hochtechnisierter Krankenhäuser, insbesondere ab 1970. Das natürliche Sterben, der natürliche Sterbevorgang wurden geradezu beliebig in die Länge gezogen (Leidensverlängerung!)

Insbesondere auch OPs/Behandlungen denkbar, die sich möglicherweise nicht ausschließlich am Patientenwohl orientieren.

1984: Erfindung der **PEG-Sonde** (Perkutane endoskopische Gastrostomie)

Ende der 70er Jahre: Entwicklung der ersten PV, häufig auch als „Patiententestamente“ bezeichnet.

Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung zum *01.09.2009:* § 1901 a, b BGB, ab 01.01.2023: § 1827 BGB

4) Gesetzliche Regelungen

§ 1827 BGB

*(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der Betreuer (bzw. der Bevollmächtigte), ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer (bzw. der Bevollmächtigte) dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.*

§ 1828 BGB:

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer (bzw. der Bevollmächtigte) erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1827 BGB zu treffende Entscheidung.

5) Rechtlicher Hintergrund der PV:

Selbstbestimmungsrecht =

Rechtsgrundlage für die PV

Es gibt ein Recht auf Leben,
aber keine Verpflichtung zum Leben.
Jeder kann selbst entscheiden, was
er hinsichtlich des ärztlichen
Umgangs mit seinem
Körper als würdevoll, sinnvoll,
lebenswert, erachtet.

Grenze: Tötung auf Verlangen = aktive Sterbehilfe (Setzen der tödlichen Spritze, in D verboten, erlaubt dagegen in Holland und Belgien), erlaubt ist dagegen – gemäß Patientenwunsch- das Abschalten

z.B. einer Beatmungsmaschine (= passive Sterbehilfe, der Tod wird nicht als Folge des Abschaltens angesehen, sondern als Folge der Erkrankung).

Erlaubt ist dagegen Beihilfe zu Suizid (die letzte Verantwortung liegt immer beim Betroffenen)

6) Problem bei der Umsetzung der PV:

Zu unbestimmte Formulierungen

(z.B. „Falls es mir einmal schlecht gehen sollte, wünsche ich keine lebensverlängernde Maßnahmen.“

z.B. „Ich möchte würdevoll sterben.“)

7) Verbindung mit VV:

Der Bevollmächtigte ist in der Regel auch beauftragt, den in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen durchzusetzen (auch gegenüber Ärzten).

ABER: Eine VV kann eine PV nicht ersetzen!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!